

Aus der Sitzung des Gemeinderats am 26. November 2010

Für die Sitzung entschuldigt waren die Herren Gemeinderäte Matthias Hampel, Wolfgang Kretschmann und Rolf Kurz.

Zuhörerinnen und Zuhörer: Bis zu 10.

Pressevertreter: Herr Friedhelm Römer von der Heilbronner Stimme.

### **1. Bürgerfragestunde**

Es wurden keine Fragen gestellt.

## 2. Nutzungs- und Kulturplan 2011 für den Gemeindewald Leingarten

Die Außenstelle Eppingen des Forstamts beim Landratsamt Heilbronn hat den Nutzungs- und Kulturplan 2011 für den Gemeindewald Leingarten vorgelegt:

### **Gemeindewald Leingarten:**

Fläche: 243,4 ha  
Waldbesitzer: 33

### **Einschlag 2011:**

Dauerwaldnutzung: 0 Fm  
Hauptnutzung: 50 Fm  
Vornutzung: 900 Fm  
Gesamtnutzung: 950 Fm

<i>Planansatz</i>	<i>Plan</i>	<i>Prognose</i>	<i>Ergebnis</i>
<i>2011</i>	<i>2010</i>	<i>Ergebnis</i>	<i>2009</i>
<i>EUR</i>	<i>EUR</i>	<i>EUR</i>	<i>EUR</i>

## **I. Verwaltungshaushalt**

### **a) Einnahmen**

Holzverkauf	41.000	36.000	71.000	69.828
Einnahmen Verwaltungshaushalt insgesamt	41.000	36.000	71.000	69.828

### **b) Ausgaben**

Waldwegeunterhaltung	3.000	1.500	2.500	2.475
Holzfällung und -aufbereitung	17.000	17.000	42.500	25.516
Waldkulturkosten (incl. Jungbestandspflege)	700	2.700	5.000	3.645
Steuern/Versicherungen	4.000	4.500	4.000	3.899
Forstverwaltungskosten	7.200	7.200	7.200	7.491
Verwaltungskostenbeitrag	6.100	6.100	6.100	6.100
Ausgaben Verwaltungshaushalt insgesamt	38.000	39.000	67.300	49.126

<b>c) Gewinn/Defizit</b>	+ 3.000	- 3.000	+ 3.700	+ 20.702
--------------------------	---------	---------	---------	----------

## **II. Vermögenshaushalt**

<b>Ausgaben/Einnahmen</b>	0	0	0	0
---------------------------	---	---	---	---

## **Landratsamt Heilbronn**

**Forstamt**

**Außenstelle Eppingen**

### **A. Waldbericht 2010 / 2011 allgemein (Rüter)**

1. Wald und Natur
2. Markt und Holz
3. Verschiedenes

## 1. Wald und Natur

Der **Witterungsverlauf** im Jahr 2010 war wieder überwiegend **waldfreundlich**, wie schon im Vorjahr. Ein langer, oft kalter und schneereicher Winter war für die Holzernte günstig. In „Hochlagen“ musste wegen hohem Schnee jedoch tageweise die Waldarbeit ausgesetzt und „gestempelt“ werden, was im Landkreis Heilbronn sehr selten der Fall ist. Nach einem recht nassen Frühjahrsbeginn bereitete eine mehrwöchige Trockenheit im Juni / Juli Sorgen (örtlich gab es Probleme/Ausfälle bei Pflanzungen), die dann durch kühle, feuchte Sommerwitterung zerstreut wurden. Allein im August fielen örtlich 140 Liter Regen. Es gab deshalb nur sehr wenige Schäden durch Borkenkäfer oder andere Insekten, die ja durch Wärme meist eine beschleunigte Entwicklung erfahren. Als „Dauerbrenner“ auf niedrigem Niveau hat sich der eigentlich mediterrane **Eichenprozessionsspinner** inzwischen europaweit etabliert, der früher nur in einzelnen Jahren nennenswert auftrat. Mittlerweile findet man seine Gespinstnester in fast allen Wäldern, Kontakte lösen bei vielen Menschen allergische und z. T. heftige Reaktionen aus. Als Forstschädling ist er (bislang) eher unbedeutend. (Ein wichtiger Gegenspieler ist übrigens der Kuckuck, der die haarigen Raupen in Mengen verspeist). Ein relativ neues gesundheitliches Problem für Waldbesitzer und -besucher sind „**Hanta**“-**Viren**, die durch Rötel-Mäuse (eine waldbewohnende Kurzschwanz-Mausart, ähnlich Erd- und Feldmaus) übertragen werden. Die Viren finden sich in trockenen Ausscheidungen der Tiere und können durch die Luft verbreitet und eingeatmet werden. Symptome sind plötzliches hohes Fieber und Nierenbeschwerden bis zum Nierenversagen. Erste Erkrankungen bei Waldarbeitern führten zu Krankenhausaufenthalten. Eine Impfung ist derzeit nicht möglich.

Nach der enormen **Mast** (Samenentwicklung) bei fast allen Baumarten im Vorjahr „pausierten“ die meisten Bäume in diesem Jahr. Aus den Eicheln und Bucheckern des letzten Herbstes haben sich örtlich sehr schöne Verjüngungsansätze entwickelt. Stellenweise war der Waldboden mit einem dichten grünen Teppich aus Buchensämlingen überzogen. An den Eichen gab es leider aber oft „Mehltau“, eine Pilzinfektion, die zu erheblichen Ausfällen in Verjüngungen führen kann.

Das im letzten Jahr schon erwähnte „**Eschentriebsterben**“ hat sich fortgesetzt, derzeit wird auch an älteren Eschen verfrühter Laubabwurf beobachtet. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg (FVA) empfiehlt, vorübergehend keine Eschen mehr anzubauen. Für unsere Laubmischwälder ist die Esche eine sehr wichtige Baumart, da sie sich problemlos und häufig verjüngt und gutes, vielseitig verwendbares Holz liefert.

## 2. Markt und Holz

Die zu Beginn der letzten Einschlagssaison verbreiteten Sorgen um viele Holz-Sortimente haben sich in einigen Fällen erfreulich aufgelöst. Die Forstwirtschaft reagierte bundesweit mit Einschlagszurückhaltung auf die ungünstigen Marktprognosen des letzten Herbstes. Diese Angebotsverknappung und die Konjunkturerholung führten gemeinsam zu Erlössteigerungen. Das Nadelstammholz profitierte von auszulastenden hohen Einschnittkapazitäten in Deutschland, wieder günstigen Wechselkursen und Exportmöglichkeiten in viele Länder. Fichtenstammholz nähert sich preislich derzeit alten Spitzenwerten der goer Jahre.

An der **Nadelwertholzsubmission in Eberbach** nahm der Landkreis Heilbronn wieder erfolgreich teil (z.B. Lärche bis 391 €/Fm), allerdings sind die Mengen, die hier schriftlich versteigert werden, nur ein sehr kleiner Teil des Gesamteinschlages.

Die traditionellen überregionalen **Laubholz - Submissionstermine „Bietigheim“** im März (für Buntlaubhölzer wie Ahorn, Esche, Kirsche, Hainbuche, Roteiche etc.) und „**Tripsdrill**“ im April (für Eiche) liefern - mit freilich deutlich reduziertem Angebot – wieder freundlicher:

<b>Laubholz-Submissionen</b>				
<i>Jahr</i>	<b>Buntlaubholz Bietigheim</b>		<b>Eiche Tripsdrill</b>	
	<i>Fm</i>	<i>durchschn. Erlös je Fm</i>	<i>Fm</i>	<i>durchschn. Erlös je Fm</i>
2008	2.123	154 €	2.160	436 €
2009	993	147 €	1.488	273 €
2010	810	178 €	870	391 €

**Buchenstammholz** bereitet weiterhin Sorgen. Die Preise für C-Holz, also mittlere Qualitäten, liegen fast auf Brennholz-Niveau und sind für die lange Produktionszeit dieser Baumart unbefriedigend (im Vergleich zur Fichte). Die Buchenwertholzsubmission „Heilbronn/Unterland“ wurde wegen der schlechten Preise für Spitzenqualitäten in diesem Winter (geplant war Dezember 2009) ausgesetzt. Auch im kommenden Winter wird der Termin aus den gleichen Gründen nicht stattfinden. Furnierqualitäten konnten in kleinen Mengen an Exporteure, einen Holzhändler und einheimische Furnierbetriebe „freihändig“ verkauft werden. Für die neue Saison werden leichte Preissteigerungen besonders beim C-Holz erwartet. Der Markt für rotkernige Hölzer ist offenbar auf das Inland beschränkt und eher rückläufig.

Dafür scheint die Nachfrage nach **Buchen-Industrieholz** (für Zellstoff und Druckpapiere) zu steigen.

**Brennholz und Energieholz** (für Heizkraftwerke) befinden sich weiterhin im Nachfrage-Boom. Mit moderaten Preisanstiegen ist überall zu rechnen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Brennholzpreise nicht mit dem Heizölpreis korrelieren und sich ausschließlich durch Angebot, Nachfrage und Preise kompatibler Sortimente bestimmen (Industrieholz kann auch als Brennholz verkauft werden und umgekehrt). Es gibt starke örtliche Gefälle. Waldreiche, aber bevölkerungsarme Regionen (z.B. Odenwald) haben deutlich niedrigere Brennholzpreise. Vor den Toren von Ludwigsburg und Stuttgart hingegen erlöst Brennholz inzwischen mehr als Buchenstammholz.

**Ab 1.1.2013** verlangt unser Zertifizierungssystem PEFC, an dem alle betreuten Kommunen und der Staatswald teilnehmen, von jedem Motorsägenbenutzer im Wald (der nicht identisch sein muss mit dem Brennholzkäufer) den Nachweis einer Sicherheits-Schulung (**Motorsägenlehrgang**). Es werden inzwischen auch eintägige Grundkurse angeboten (forstliche Stützpunkte, Volkshochschulen, private Fachfirmen etc).

### 3. Verschiedenes

Das Jahr 2011 hat die UNO zum „**Internationalen Jahr der Wälder**“ erklärt. Wir werden kreisweit zahlreiche Veranstaltungen (u.a. wieder „Ilsfelder Holzmarkt“ mit Kreis-Waldarbeitswettkampf“) und Waldführungen unter dieses Motto stellen. Vorschläge auch von Seiten der Waldbesitzer sind willkommen.



von

Die **Forsteinrichtung** im öffentlichen Wald wird 2011 kreisweit erneuert, für die nächste Dekade 2012 - 2021. Ergebnis ist u.a. der „**Hiebssatz**“, also die nachhaltig mögliche und waldbaulich notwendige Nutzungsmenge, außerdem aktualisierte Betriebskarten und Behandlungsempfehlungen für jeden einzelnen Waldbestand etc. Im Vorfeld haben umfangreiche Bestandserhebungen und Inventuren bereits begonnen. Wir sind gespannt auf die Ergebnisse der Messungen des laufenden Zuwachses und der absoluten Vorratshöhe. Mit allen Waldbesitzern werden detaillierte Gespräche über die Eigentümer-Zielsetzung bei der Waldbewirtschaftung geführt.

Das „**Alt- und Totholzkonzept**“ der Landesforstverwaltung soll die Lebensmöglichkeiten von Tier- und Pflanzenarten, die auf alte und absterbende Bäume angewiesen sind, erhalten und verbessern. Das Konzept ist für den Staatswald verbindlich; im Kommunalwald wird es zur - ggfs. modifizierten - Übernahme empfohlen. Bei vielen Waldbegängen mit Gemeinderäten u.a. wurde es bereits vorgestellt. Im Rahmen der Forsteinrichtung sollen (kleine) Flächen als „**Waldrefugien**“ ausgewiesen werden, insbesondere auf Standorten, wo bislang schon sehr extensiv oder gar nicht gewirtschaftet wurde (Steillagen, Klingen, trockene Kuppen, ehemalige

Steinbrüche etc.). Ergänzend werden sogenannte „**Habitatbaumgruppen**“ oder einzelne **Biotopbäume** zum Nutzungsverzicht vorgeschlagen.

Nachdem im Frühjahr in allen gemeinschaftlichen Jagdbezirken die ökologischen Gutachten zum Rehwildverbiss durch Förster und Forstamt erhoben wurden, sind die dreijährigen **Rehwildabschusspläne 2010 – 2012** vom Kreisjagdamt festgelegt worden. Die Waldbesitzer werden gebeten, auch ihrerseits auf die Erfüllung der Vorgaben hinzuwirken. Beim **Schwarzwild** hat die landesweite Jahresstrecke 2009 erstmals die 50.000 überschritten. Sauen profitieren offenbar von der Klimaveränderung und den häufigeren Mastjahren (Eicheln, Bucheckern) im Wald, aber auch dem vermehrten Maisanbau (Energiermais).

## **B. Waldbericht Gemeinde Leingarten (Hey)**

### **Forstwirtschaftsjahr 2010**

#### *1. Holzernte*

Im Forstwirtschaftsjahr 2010 wurden 1.020 Festmeter Holz im Gemeindewald eingeschlagen. Die Holzernte diente, neben dem erwünschten Holzanfall, hauptsächlich der Bestandespflege und der Förderung der Naturverjüngung.

Im Heuchelberg wurden beim Schützenhaus, am „Alten Burg Weg“ und entlang am „Heerweg“ jüngere Nadelholzbestände gepflegt.

Zwischen den Weinbergen und dem Wanderweg (Abt. „Breites Stück“) wurde ein ca.100-jähriger Eichenbestand durchforstet.

#### *2. Pflanzung*

Auf Pflanzungen konnte wegen gut auflaufender Naturverjüngung nahezu verzichtet werden.

Am Heuchelberg im „Kistel“ wurden 200 Spitzahorn gepflanzt.

#### *3. Kultursicherung*

Am Heuchelberg wurde auf 0,5 ha Kultursicherung durchgeführt.

#### *4. Jungbestandspflege*

Notwendige Jungbestandspflege wurde im „Fuchsloch“ auf 1,4 ha Waldfläche in einem Eichenjungbestand durchgeführt.

In den Hieben des vergangenen Jahres wurden Schlagpflegen durchgeführt.

#### *5. Wege*

An den Waldwegen wurden die Wegränder gemulcht und Schlaglöcher ausgebessert.

### **Forstwirtschaftsjahr 2011**

#### *1. Holzernte*

Im Wald der Gemeinde Leingarten findet im Winter der Holzeinschlag laut Wirtschaftsplan statt.

Im „Fuchsloch“ werden auf großer Fläche Nadelholzbestände maschinell gepflegt und mit Rückegassen erschlossen.

Am Heuchelberg werden am „Rahmhafenweg“ die Bestände mit Rückegassen erschlossen.

Das anfallende Brennholz wird wieder versteigert.

#### *2. Pflanzung*

Auf Pflanzung kann wegen der Naturverjüngung verzichtet werden.

#### *3. Kultursicherung*

*Kultursicherung am Heuchelberg ist auf insgesamt 0,6 Hektar Fläche im Plan.*

#### *4. Jungbestandspflege*

*Auf nennenswerte Jungbestandspflege kann verzichtet werden. In den Hieben vom vergangenen Jahr wird sogenannte Schlagpflege durchgeführt.*

#### *5. Wege*

*Die Wegränder werden gemulcht und nach Notwendigkeit die Wege geschottert.*

*An der Heuchelberger Warte muss eine abgängige Buche wegen der Verkehrssicherheit entfernt werden. Aus Verkehrssicherungsgründen müssen auch einige dürre Starkäste im Bereich Erlebnispfad entfernt werden. Sehr hilfreich sind dabei der gemeindeeigene Steiger und die gute Zusammenarbeit mit dem Bauhof.*

***Für die gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung der Gemeinde Leingarten bedanken wir uns.***

*Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.*

*Rüter + Hey*

#### **Beschlussantrag:**

*Der Nutzungs- und Kulturplan 2011 für den Gemeindewald Leingarten wird genehmigt.*

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Herr Bürgermeister Ralf Steinbrenner den Leiter der Forstamtsaußenstelle Eppingen Herrn Martin Rüter, sowie den für Leingarten zuständigen Förster Herrn Jens Hey.

Zunächst erläuterte Herr Rüter anhand einer Power-Point-Präsentation den Waldbericht 2010/2011 allgemein und ging dabei auf Wald und Natur, Markt und Holz, sowie verschiedene aktuelle Themen ein. Er erwähnte dabei das tolle Ergebnis im Jahr 2009 mit einem Plus von 20.702 Euro. Auch für das Jahr 2010 werde mit einem Überschuss gerechnet, so Rüter.

Am Ende seiner Ausführungen wies er noch auf das Jahr 2011 hin, welches von der UNO zum „Internationalen Jahr der Wälder“ erklärt wurde. Der Forst BW (neuer Name der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg) wird kreisweit zahlreiche Veranstaltungen und Waldführungen unter dieses Motto stellen.

Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Rüter führte der Leingartener Förster, Herr Jens Hey, den Waldbericht der Gemeinde Leingarten näher aus. Dabei erläuterte er für das Forstwirtschaftsjahr 2010/2011 die Holzernte, die Pflanzung, die Kultursicherung, die Jungbestandspflege und das Thema Waldwege.

Zum Abschluss sprach er noch einen herzlichen Dank an den Bauhof und die Gemeinde Leingarten für die unkomplizierte Zusammenarbeit aus.

Bürgermeister Ralf Steinbrenner bedankte sich bei den Herren vom Forst für die ausführlichen Ausführungen und bedankte sich ebenfalls für die unkomplizierte Hilfe, z. B. beim Treffen von Entscheidungen bei Krankheitsfällen von Bäumen. Aktuell ergänzte er, sei ein Baum am Kulturgebäude wegen mangelnder Standsicherheit gefällt worden.

In der anschließenden Diskussion wurden aus den Reihen des Gemeinderats diverse Fragen gestellt.

Unter anderem stellte ein Redner die Frage nach den Hanta-Viren.

Herr Rüter führte aus, dass die Hanta-Viren durch die Rötel-Mäuse übertragen werden und ein gesundheitliches Problem für Waldbesitzer, Waldarbeiter und Waldbesucher darstellen. Die Viren finden sich in

trockenen Ausscheidungen der Tiere und können durch die Luft verbreitet und eingeatmet werden. Symptome sind plötzliches hohes Fieber und Nierenbeschwerden bis zum Nierenversagen. Es seien bereits Waldarbeiter davon betroffen. Eine Impfung ist derzeit noch nicht möglich.

Auf die Frage nach der Ursache für das Eschentriebsterben erläuterte Herr Rüter, dass hierfür ein Baumpilz verantwortlich sei, den man bisher noch nicht erfolgreich bekämpfen könne.

Weitere Fragen, z. B. zur FSC-Zertifizierung, dem Holzmarkt auf Bundesebene, sowie zum Alt- und Totholzkonzept wurden ausführlich beantwortet.

Auf Nachfrage erläuterte Herr Hey, dass die Wildschweinpopulation durch das Mastjahr bei 50.000 Tieren liege, die Schäden seien aber nahezu bei Null. Eine weitere Ursache für die wachsenden Populationen könnte im zunehmenden Maisanbau liegen.

Ein Redner stellte die Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen Förstern und Jägern sei. Hier erwiderte Herr Hey, dass im Gebiet Taschen ein Pächterwechsel stattgefunden habe, er bisher aber nicht klagen könne. Auf dem Heuchelberg gebe es auch keine Probleme, da hier ein Berufsjäger des Grafen von Neipperg aktiv ist.

Auf die Frage eines Redners, wie sich die gepflanzten Walnussbäume entwickeln, kann Förster Hey nur Positives berichten.

In der abschließenden Abstimmung wurde der Beschlussantrag einstimmig angenommen.

### **3. Neue Feuerwehrsatzung**

#### **- Beschlussfassung –**

*Das Muster des Gemeindetags für eine Feuerwehrsatzung wurde wegen der Rechtsänderungen durch die Novelle 2009 zum Feuerwehrgesetz überarbeitet und neu gefasst.*

*Auch der Arbeitskreis der Bürgermeister des Landkreises Heilbronn zum Thema Feuerwehrwesen empfiehlt eine zügige Umsetzung dieses Musters.*

*Die Freiwillige Feuerwehr Leingarten hat in ihrer Ausschuss-Sitzung am 08.11.2010 über den Entwurf beraten und empfiehlt diesen, wie in der Anlage beigefügt, zu beschließen.*

#### **Beschlussantrag:**

*Der Gemeinderat Leingarten beschließt die als Anlage beigefügte Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Leingarten.*

Bürgermeister Ralf Steinbrenner verwies auf die Vorlage und erläuterte kurz die wichtigsten Änderungen der neuen Satzung.

Nach kurzer Aussprache wurde die folgende Satzung einstimmig beschlossen:

#### ***Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Leingarten***

*- Stand 08.11.2010 -*

*Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 26.11.2010 folgende Satzung beschlossen*

#### ***§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr***

*(1) Die Freiwillige Feuerwehr Leingarten in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Leingarten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.*

*(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus*

- 1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr*
- 2. der Altersabteilung*
- 3. der Jugendfeuerwehr*

#### ***§ 2 Aufgaben***

*(1) Die Feuerwehr hat*

- 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und*
- 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.*

*Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist*



*und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.*

*(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.14 der Hauptsatzung)*

*1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und*

*2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.*

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

*(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die*

*1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,*

*2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,*

*3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,*

*4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,*

*5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,*

*6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und*

*7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.*

*Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.*

*(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.*

*(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.*

*(4) Aufnahmesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Ausschuss der Einsatzabteilung ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.*

*(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.*

*(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.*

#### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

*(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr*

- 1. die Probezeit nicht besteht,*
- 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,*
- 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,*
- 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,*
- 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,*
- 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,*
- 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder*
- 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.*

*(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn*

- 1. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,*
- 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder*
- 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.*

*In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.*

*(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.*

*(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.*

*(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere*

- 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,*
- 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,*
- 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder*
- 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.*

*Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.*

*(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.*

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

*(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.*

*(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.*

*(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.*

*(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.*

*(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)*

- 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,*
- 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Feuerwehrgerätehaus einzufinden,*
- 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,*
- 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,*
- 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,*
- 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und*
- 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.*

*(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als einer Woche dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.*

*(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.*

*(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.*

*(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der*

*Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.*

### **§ 6 Altersabteilung**

*(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.*

*(2) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrkommandant auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bestellt.*

*(3) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.*

### **§ 7 Jugendfeuerwehr**

*(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.*

*(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie*

*1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,*

*2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,*

*3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,*

*4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,*

*5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und*

*6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.*

*Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Jugendwart nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandanten.*

*(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn*

*1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,*

*2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,*

*3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,*

*4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,*

*5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder*

6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und muss den Lehrgang Jugendgruppenleiter besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine beiden Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von zwei stellvertretenden Leitern der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

### **§ 8 Musikabteilung**

Eine Musikabteilung wird in der Feuerwehr nicht unterhalten.

### **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### **§ 10 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

### **§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

*(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer*

- 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,*
- 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und*
- 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.*

*(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.*

*(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.*

*(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.*

*(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.*

*(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere*

- 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,*
- 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,*
- 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und*
- 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,*
- 5. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,*
- 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,*
- 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.*

*Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).*

*(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.*

*(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.*

*(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).*

### **§ 12 Unterführer**

*(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie*

- 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,*
- 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und*
- 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.*

*(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Ausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.*

*(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.*

### **§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte**

*(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.*

*(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.*

*(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."*

*(4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.*

### **§ 14 Feuerwehrausschuss**

*(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus acht auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.*

*(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem ohne Stimmrecht an*

*- der Schriftführer und*

*- der Kassenverwalter.*

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses auf Verlangen durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister auf Verlangen, sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

### **§ 15 Ausschuss der Jugendfeuerwehr**

(1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Leiter der Abteilung als den Vorsitzenden und seinen Stellvertretern

- bei der Jugendfeuerwehr Leingarten aus zwei gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Dem Ausschuss gehören als Mitglied außerdem der Schriftführer ohne Stimmrecht und der Kassenverwalter ohne Stimmrecht an.

(3) Für den Ausschuss nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

### **§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.



*(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.*

*(6) Für Abteilungsversammlung der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.*

### **§ 17 Wahlen**

*(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.*

*(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.*

*(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.*

*(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.*

*(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.*

*(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FWG) eignen.*

*(7) Für die Wahl der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.*

### **§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

*(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.*

*(2) Das Sondervermögen besteht aus*

- 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,*
- 2. Erträgen aus Veranstaltungen,*
- 3. sonstigen Einnahmen,*
- 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.*

*(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.*

*(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.*

*(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf ein Jahr bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.*

*6) Für die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Prüfung wird von den bestellten Prüfern der Einsatzabteilung, sowie dem Kassenverwalter der Einsatzabteilung jährlich vorgenommen. Ein Bericht ist dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen.*

### **§ 19 Inkrafttreten**

*(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

*(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 05. Oktober 1990 außer Kraft.*

#### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Leingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

*Leingarten, den 26.11.2010*

*Bürgermeisteramt*

*gez.*

*Ralf Steinbrenner*

*Bürgermeister*

#### 4. Satzung über weitere Verkaufssonntage

Der Wirtschaftskreis Leingarten hat mit Schreiben vom 28. Mai 2010 folgenden Antrag gestellt:

„Der Wirtschaftskreis hat in seiner letzten Ausschuss-Sitzung die Terminierung verkaufsoffener Sonntage in den nächsten 5 Jahren festgelegt:

- **1. Kerwe:**  
Aus Anlass der Kirchweih Großgartach  
Sonntag vor dem ersten Montag im September  
Von 12.00 – 17.00 Uhr
- **2. Frühlingsfest im Industriegebiet:**  
Aus Anlass des Frühlingsfestes im Gewerbe- und Industriegebiet  
letzter Sonntag im März, sollte dieser Sonntag auf Ostern fallen, dann eine Woche vorher  
von 12.00 – 17.00 Uhr
- **3. Herbstschau im Industriegebiet:**  
Aus Anlass der Herbstschau im Gewerbe- und Industriegebiet  
Erster Sonntag im Oktober  
Von 12.00 – 17.00 Uhr

Ich bitte um Genehmigung bis zum Ablauf im Jahre 2015.“

Gemäß § 8 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) dürfen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Freigabe dieser Tage ist durch § 14 Abs. 1 LadÖG den Gemeinden übertragen.

Die genannten Anlässe – Kirchweih und Frühlingsfest sowie Herbstschau im Industriegebiet – sind seit vielen Jahren ein Anlass, der regelmäßig zahlreiche Besucher aus nah und fern nach Leingarten anzieht, die sich gerne über die Leistungsfähigkeit der hiesigen Betriebe informieren und darüber hinaus einen guten Eindruck von der Attraktivität Leingartens gewinnen können.

Im einzelnen handelt es sich um folgende verkaufsoffene Sonntage:

**Kirchweih:**

04.09.2011  
02.09.2012  
01.09.2013  
31.08.2014  
06.09.2015

**Frühlingsfest:**

27.03.2011  
25.03.2012  
24.03.2013  
30.03.2014  
29.03.2015

**Herbstschau im Industriegebiet:**

02.10.2011  
07.10.2012  
06.10.2013  
05.10.2014  
04.10.2015

*Die Offenhaltung von Verkaufsstellen ist formell durch eine vom Gemeinderat zu erlassende Satzung festzusetzen.*

*Die Öffnungszeit darf maximal 5 Stunden betragen.*

*Aus Gründen der längerfristigen Planung und Sicherheit für die hiesigen Betriebe ist es sinnvoll, die verkaufsoffenen Sonntage längerfristig festzusetzen.*

*Vor dem Erlass einer Satzung sind die kirchlichen Stellen zu hören.*

*Mit Schreiben vom 06. August 2010 haben die Kirchen Ihre Ansicht dargelegt und Bedenken gegen die Termingestaltung geäußert.*

*Aufgrund dieser Einwände fand am 14. Oktober 2010 ein Treffen zwischen Vertretern der Kirchen, des Wirtschaftskreises Leingarten und der Gemeindeverwaltung statt. Hier äußerten die Kirchen nochmals Ihre Bedenken gegen den am ersten Sonntag im Oktober stattfindenden Verkaufsoffenen Sonntag. Sie bitten um Verlegung dieses Termins da dieser überwiegend auf das Erntedankfest fällt.*

*Mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 hat der Wirtschaftskreis Leingarten hierzu Stellung genommen und aus verschiedenen Gründen einer Verlegung nicht zugestimmt.*

*Anlage 1 Schreiben des Wirtschaftskreises Leingarten vom 28. Mai 2010*

*Anlage 2 Schreiben der Evangelisch-methodistischen Kirche*

*Anlage 3 Schreiben des Evangelischen Pfarramts Großgartach*

*Anlage 4 Protokoll der Besprechung vom 14. Oktober 2010*

*Anlage 5 Schreiben des Wirtschaftskreises Leingarten vom 25.10.2010*

**Beschlussantrag:**

1. *Der Antrag des Wirtschaftskreises Leingarten wird genehmigt.*
2. *Die Satzung über weitere Verkaufssonntage wird entsprechend der Anlage erlassen.*

Nach kurzer Diskussion wurde die folgende Satzung einstimmig beschlossen:

*Gemeinde Leingarten  
Landkreis Heilbronn*

***Satzung über weitere Verkaufssonntage***

*Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Leingarten am 26.11.2010 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1**

***Weitere Verkaufssonntage***

*a) Aus Anlass der Kirchweih Großgartach dürfen in Leingarten die Verkaufsstellen in den Jahren 2011 – 2015 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet sein:*

04.09.2011  
02.09.2012  
01.09.2013  
31.08.2014

06.09.2015

*b) Aus Anlass des Frühlingsfestes im Gewerbe- und Industriegebiet Nord/Süd dürfen die Verkaufsstellen in diesem Gewerbe- / Industriegebiet an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet sein:*

27.03.2011

25.03.2012

24.03.2013

30.03.2014

29.03.2015

*c) Aus Anlass der Herbstschau im Gewerbe- und Industriegebiet Nord/Süd dürfen die Verkaufsstellen in diesem Gewerbe- / Industriegebiet an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet sein:*

02.10.2011

07.10.2012

06.10.2013

05.10.2014

04.10.2015.

## **§ 2**

### **Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

## **§ 3**

### **Ordnungswidrigkeiten**

*1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.*

*2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.*

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

#### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Leingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt.*

*Leingarten, den 26.11.2010*

*Bürgermeisteramt*

*gez.*

*Ralf Steinbrenner*

*Bürgermeister*

## 5. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

### a) Änderung der Friedhofsordnung

Aufgrund der Novellen zum Bestattungs- und Kommunalabgabengesetz im Jahr 2009 hat der Gemeindetag Baden-Württemberg sein Muster für die Friedhofsatzung überarbeitet und neu gefasst. In Anlehnung an diese Überarbeitung ergeben sich für die Friedhofsatzung der Gemeinde Leingarten die folgenden Änderungen:

1. Das Bestattungsgesetz regelt jetzt klar die Bestattungspflicht von Totgeburten und den Bestattungsanspruch für Fehlgeburten und Ungeborene.
2. Bei der Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht am Wahlgrab ist der Katalog der Personen, auf die das Nutzungsrecht übergeht, um die Lebenspartnerin und den Lebenspartner erweitert worden.
3. Bei den Ordnungswidrigkeiten ist nun der Bezug auf die Verhaltensregel entsprechend der Würde des Ortes und Befolgung der Anordnung des Friedhofspersonals geregelt.
4. Die Gebührenschuldner sind nicht nur der Antragsteller auf Benutzung der Bestattungseinrichtung, sondern auch die bestattungspflichtigen Angehörigen der Verstorbenen (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

Die aufgenommenen Änderungen sind in der beigefügten Änderungssatzung **fett** hervorgehoben.

### b) Änderung der Bestattungsgebührensatzung

Zum 01.01.2005 wurden die Gebühren im Bestattungswesen erhöht, mit dem Ziel, eine Kostendeckung von 60 % zu erreichen.

Die tatsächliche Kostendeckung lt. Rechnungsergebnis bzw. Haushaltsplanung beträgt:

2005:	54,2 %
2006:	51,1 %
2007:	49,2 %
2008:	34,2 %
2009:	34,3 %
2010:	46,8 % (Planzahl).

In den letzten Jahren wurde also die angestrebte 60 %ige Kostendeckung nie erreicht sondern jeweils mehr oder weniger deutlich unterschritten. Auch für 2010 zeichnet sich ab, dass die Kostendeckung unter 40 % liegen wird. Der deutliche Trend zu weiter sinkender Kostendeckung korrespondiert mit dem Rückgang der Bestattungsfälle insbesondere der Anzahl der Erdbestattungen wie die nachfolgende Aufstellung zeigt.

Jahr	Insgesamt	Urnenbestattungen		Erdbestattungen	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %
2005	79	24	30,38	55	69,62
2006	88	35	39,77	53	60,23
2007	84	26	30,95	58	69,05
2008	78	29	37,18	49	62,82
2009	68	29	42,65	39	57,35

Trotz der vorgeschlagenen Erhöhungen errechnet sich mit den neuen Gebühren für 2011 eine Kostendeckung von voraussichtlich lediglich 44,35 % also wiederum deutlich unter den angestrebten 60 %. Dies ist wiederum

dem Rückgang bei den Erdbestattungen geschuldet. Der Trend bei den Bestattungsformen geht eindeutig in Richtung möglichst pflegefrei und kostengünstig und hierbei kann es durchaus auch anonym sein. Um dem Rechnung zu tragen wird die Verwaltung im Laufe des Jahres 2011 Vorschläge für sog. alternative Bestattungsformen vorlegen über deren Realisierung dann der Gemeinderat zu entscheiden hat.

**c) Beschlussantrag:**

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit den darin enthaltenen Prognosen und Schätzungen wird ausdrücklich zugestimmt.
2. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebühren für das Bestattungswesen ab 01.01.2011 wie vorgeschlagen neu festgelegt.
3. Die Satzung zur 4. Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird entsprechend der Anlage 1 erlassen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erläuterte Bürgermeister Steinbrenner die Vorlage näher.

In der anschließenden Aussprache vertrat ein Redner die Meinung, dass es wichtig sei, dieses Thema anzugehen.

Eine Rednerin schloss sich dieser Meinung an, es sei höchste Zeit, dass Leingarten auf diesen Zug aufspringe. Karlsruhe habe parkanlagenähnliche Gebiete im Friedhof, dies würde sehr gut angenommen.

Ein anderer Redner merkte an, dass die Friedhöfe in Leingarten gelobt werden. Ein anonymes Feld gebe es bereits seit 2004, welches gut angenommen werde. Eine Baumbestattung könne er sich in Leingarten ebenfalls gut vorstellen, auch Urnenwände könnten aufgebaut werden.

Ein weiterer Redner stimmte dem zu, dass die beiden Leingartener Friedhöfe in einem sehr guten Zustand sind. Er ist der Meinung, man sollte eine Grundsatzdiskussion über die Friedhofskultur führen. Er werde sich gegen eine Erhöhung aussprechen.

Nach einer längeren Diskussion stellte Herr Gemeinderat Landesvatter den Antrag auf Abstimmung. Dieser wurde mit 8 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Über die Beschlussanträge 1.) – 3.) wurde getrennt abgestimmt.

Beschlussantrag 1.) wurde mit 10 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Beschlussantrag 2.) wurde mit 10 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen bei 1 Enthaltung beschlossen.

Beschlussantrag 3.) wurde mit 10 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

*Gemeinde Leingarten  
Landkreis Heilbronn*

**Satzung**

**zur 4. Änderung der Friedhofsatzung**

**(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

**vom 26. November 2010**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, **15 Abs. 1**, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, **11** und **13** des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.11.2010 die nachstehende Satzung über die Änderung der Friedhofsatzung beschlossen.

## § 1

§ 1 Abs. 1 (Widmung) wird wie folgt geändert:

(1) Die Friedhöfe Großgartach und Schluchtern sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

**Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.**

## § 2

§ 11 Abs. 1 (Reihengräber) wird wie folgt geändert:

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, **für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen** und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

## § 3

§ 12 Abs. 1 (Wahlgräber) wird wie folgt geändert:

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, **für Bestattungen von Fehlgeburten und Ungeborenen** und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.

Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

## § 4

§ 12 Abs. 7 (Wahlgräber) wird wie folgt geändert:

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die **Ehegattin** oder den Ehegatten, **die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner**
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,



8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

## § 5

§ 26 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

- **sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt.**

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt.

- während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt.

- die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt.

- Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.

- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert.

- Waren und gewerbliche Dienste anbietet.

- Druckschriften verteilt.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

## § 6

§ 28 Abs. 2 (Gebührensschuldner) wird wie folgt geändert:

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. **die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).**

## § 7

Das der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung als Anlage beigefügt Gebührenverzeichnis, letztmals neu gefasst durch Satzung vom 26.11.2004 mit Änderung vom 08.12.2006 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung**  
**- Gebührenverzeichnis -**

<i>Nr.</i>	<i>Amtshandlung/Gebührentatbestand</i>	<i>Gebühr</i>
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>		
1.1	<i>Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals</i>	<i>15,-- EUR</i>
1.2	<i>Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern</i>	
1.2.1.	<i>Einzelfall</i>	<i>15,-- EUR</i>
1.2.2.	<i>Dauerzulassung</i>	<i>75,-- EUR</i>
1.3	<i>Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege</i>	<i>15,-- EUR</i>
1.4	<i>Sonstige gewerbliche Tätigkeit</i>	<i>15,-- EUR</i>
1.5	<i>Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen</i>	<i>100,-- EUR</i>
<b>2. Benutzungsgebühren</b>		
2.1.	<i>Bestattung</i>	
2.11	<i>von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren</i>	
2.11.1	<i>normaltiefes Grab</i>	<i>430,-- EUR</i>
2.11.2	<i>doppeltiefes Grab</i>	<i>475,-- EUR</i>
2.12	<i>von Personen unter 10 Jahren</i>	<i>205,-- EUR</i>
2.13	<i>von Tot- und Fehlgeburten</i>	<i>205,-- EUR</i>
2.14	<i>ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Samstagen</i>	<i>50 %</i>
2.2	<i>Auslegen und Unterhalt der Grabplatten</i>	
2.21	<i>für ein einfachbreites Grab</i>	<i>275,-- EUR</i>
2.22	<i>für ein doppelbreites Grab</i>	<i>300,-- EUR</i>
2.23	<i>für ein Urnengrab</i>	<i>365,-- EUR</i>
2.24	<i>für ein Kindergrab sowie Grab für Tot- und Fehlgeburt</i>	<i>280,-- EUR</i>
2.3	<i>Überlassung eines Reihengrabes</i>	
2.31	<i>für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren</i>	<i>900,-- EUR</i>
2.32	<i>für Personen unter 10 Jahren</i>	<i>230,-- EUR</i>

2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	390,-- EUR
2.5	Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	300,-- EUR
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.61	Wahlgrab, einfach	2.250,-- EUR
	Wahlgrab, doppelt	3.650,-- EUR
2.62	Zuschlag für besondere Lage, je Grabfläche	750,-- EUR
2.63	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	575,-- EUR
2.64	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.64.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.61, 2.62, 2.63
2.64.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.7	Sonstige Leistungen	
2.71	Benutzung der Leichenhallen	450,-- EUR
2.72	Benutzung der Leichenzellen	150,-- EUR
2.72	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen Die Gebühren werden nach den Kosten, die der Gemeinde im Einzelfall entstehen, festgesetzt.	
2.8	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.3 bis 2.7	50 %

## § 7

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Leingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Leingarten, den 26.11.2010

Bürgermeisteramt

gez.

Ralf Steinbrenner

Bürgermeister

**6. Bauvoranfrage für die Nutzungsänderung eines ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudes zur Werkstatt für Landmaschinen in der Eppinger Straße 94**  
**- Entscheidung über das Einvernehmen -**

*Das geplante Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.*

*Die Umgebungsbebauung ist als allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet ausgewiesen. Nach § 4 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig. Im Dorfgebiet sind Gewerbebetriebe allgemein zulässig (§ 5 BauNVO).*

*Mit der Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob die geplante Nutzung als Werkstatt für Landmaschinen, Fahrzeuge und Motorgeräte in diesem Gebiet zulässig ist.*

*Geht man von einem allgemeinen Wohngebiet aus, so ist zu prüfen, ob es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nicht störenden Gewerbebetrieb handelt. Was sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind, orientiert sich daran, in welchem Umfang sie mit der Wohnnutzung vereinbar sind. Da es sich laut Betriebsbeschreibung um einen Ein-Mann-Betrieb handelt und aufgrund der geringen Größe der Werkstatt nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen ist, bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken, dass hier ein großes Störpotenzial vorliegen könnte.*

*Bei einem Dorfgebiet stellt sich die Beurteilung wie folgt dar (Auszug aus Kommentar zur BauNVO): Die zulässigen Handwerksbetriebe werden im Dorfgebiet – anders als im reinen und im allgemeinen Wohngebiet nicht vom Störpotenzial, sondern vom Gebietsbezug her definiert. Das bedeutet zwar – einerseits – nicht, dass sie – anders als die sonstigen Gewerbebetriebe im Übrigen – das Wohnen auch generell erheblich stören dürften. Der Ordnungsgeber trägt mit dieser Regelung aber dem Umstand Rechnung, dass bestimmte landwirtschaftstypische und –bezogene Handwerke ein höheres Störpotenzial aufweisen, mit dem im Dorfgebiet eben gelebt werden muss, etwa früher mit einer Schmiede und heute mit einer Landmaschinenwerkstatt, deren Arbeitsrhythmus sich häufig auch demjenigen der landwirtschaftlichen Betriebe anpasst und auf büroarbeitsorientierte Arbeits- und Ruhezeiten nicht ohne weiteres Rücksicht zu nehmen vermag.*

*Die Angrenzeranhörung ist abgeschlossen. Es sind keine Einwendungen eingegangen.*

**Beschlussantrag:**

*Das Einvernehmen wird erteilt.*

Nach kurzer Aussprache wurde das Einvernehmen einstimmig erteilt.

## **7. Bauvoranfrage für die Errichtung eines 5-Familienhauses mit Tiefgarage in der Guldigstraße 17** **- Entscheidung über das Einvernehmen –**

*Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Heilbronner Straße-Hammerstatt; 1. Änderung“. Für das Grundstück gelten laut Bebauungsplan folgende Festsetzungen: zweigeschossige Bauweise mit einer maximalen Traufhöhe von 6,20 m, eine GRZ von 0,4 sowie eine GFZ von 0,8. Als Dachform ist Satteldach mit einer Dachneigung von 30 bis 45 Grad vorgeschrieben.*

*Mit der Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob die Gemeinde einer Überschreitung der Baugrenzen zustimmt. Auf das beigefügte Schreiben des Antragstellers wird verwiesen.*

*Das geplante Gebäude überschreitet im südlichen Bereich um circa 2 m die Baugrenze. Im nördlichen Bereich wird die Baugrenze mit zwei Anbauten um circa 1,5 m überschritten. Die Überschreitung ist städtebaulich vertretbar, da die Häuserfluchten der bestehenden Bebauung aufgenommen werden.*

*Die Angreuzeranhörung ist abgeschlossen. Es sind keine Einwendungen eingegangen.*

### Beschlussantrag:

*Das Einvernehmen wird erteilt.*

Zu diesem Tagesordnungspunkt fügte Bürgermeister Steinbrenner hinzu, dass bis zur Fertigung der Vorlage keine Einwendungen vorlagen, inzwischen aber die als Tischvorlagen beigefügten Einwendungen eingegangen sind.

In der anschließenden Diskussion wurde mehrheitlich die Meinung vertreten, dass zwar eine Nachverdichtung gewünscht werde, aber die baurechtlichen Vorgaben einzuhalten sind. Die Grenzüberschreitungen im vorliegenden Fall seien zu groß. Ebenfalls wurde die Verkehrsproblematik in diesem Bereich angesprochen.

In der Abstimmung wurde das Einvernehmen mit 1 Ja-Stimme und 15 Gegenstimmen versagt.

## **8. Bauantrag für die Erweiterung einer Lagerhalle mit Garage in der Gutenbergstraße 11** **- Entscheidung über das Einvernehmen –**

*Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Wasen/Mühlpfad 2001; Teilplan A: Wasen West“. Für das Grundstück gelten laut Bebauungsplan folgende Festsetzungen: maximale Traufhöhe von 6,20 m und minimale Traufhöhe von 5,80 m, eine GRZ von 0,6 und Satteldach mit einer Dachneigung von 30 Grad.*

*Mit dem geplanten Anbau (der bereits errichtet wurde) wird die Baugrenze im nördlichen Bereich fast komplett überschritten. Auch die bestehende Lagerhalle überschreitet die Baugrenze. Anhand der vorliegenden Unterlagen konnte jedoch nicht mehr nachvollzogen werden, auf welcher Grundlage zum damaligen Zeitpunkt die Befreiung erteilt wurde.*

*Einer weiteren Überschreitung der Baugrenzen kann aus städtebaulichen Gründen nicht zugestimmt werden.*

### **Beschlussantrag:**

*Das Einvernehmen zur Überschreitung der Baugrenze wird nicht erteilt.*

Nach kurzer Aussprache wurde dem Beschlussantrag mit 15 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt und das Einvernehmen nicht erteilt.

## 9. Haushalt 2011

### - Einbringung -

Der Entwurf des Haushaltsplans 2011 wurde dem Gemeinderat übergeben. Dazu führte Herr Bürgermeister Ralf Steinbrenner folgendes aus:

*„Haushaltsrede zur Einbringung des Haushalts-Entwurfs 2011 am 26.11.2010*

*Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,*

*die Städte und Gemeinden befinden sich derzeit, um es einmal medizinisch auszudrücken, in einem finanziell poli-traumatischen Zustand. Nachdem sich ein schwieriges Jahr 2010 dem Ende neigt und sich leichte Verbesserungen am Horizont abzeichnen, ist trotzdem davon auszugehen, dass ein längerer Aufenthalt auf der Intensivstation vorprogrammiert ist. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass wir hier von den Gemeindefinanzen und nicht der deutschen Wirtschaft reden! Bis deren Entwicklung sich bei uns richtig niederschlägt vergehen zwei Jahre.*

*Auch wenn weltweit ein Wirtschaftsaufschwung nach der Finanz- und Wirtschaftskrise zu verzeichnen ist, so sind die öffentlichen Haushalte großteils immer noch mit Einnahmeausfällen in bisher nicht gekannter Größenordnung konfrontiert. Auf Grund der gesetzlichen Finanzierungs-Systematik werden die Kommunen auch im Jahr 2011 weiter davon betroffen sein. Einbrüche im Bereich der Zuweisungen von Bund und Land dazu schnell steigende Sozialausgaben, was sich in einer hohen Kreisumlage niederschlägt. In Verbindung mit immer neuen Aufgaben, die trotz zugesagten Konnexitätsregelungen nicht die entsprechende Gegenfinanzierung finden und Vieles mehr.*

*Dies zeigt, dass die Kommunen absolut unter einem Einnahmeproblem leiden und nicht, wie es gern von höherer Stelle aus gern behauptet wird, unter einem Ausgabeproblem, wenn ich die uns gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben als gesetzt ansehe. Vor diesem Hintergrund möchte ich die einzelnen Bereiche des Haushaltsplanentwurfs 2011 genauer betrachten.*

*Prinzipiell lassen sich die Aufgaben der Gemeinde in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben unterscheiden. Für die Aufgabenerfüllung der Pflichtaufgaben soll uns eine passende Finanzierungsausstattung von Bund und Land garantiert werden. Weiter stehen uns die Grundsteuer und Gewerbesteuer als Haupteinnahmequellen mit entsprechenden Möglichkeiten der Anpassung - sprich Hebesätzen - zur Verfügung. Dieses sind die Haupteinnahmen und wir befinden uns immer im Spannungsfeld zwischen den Angeboten an die Bevölkerung und die Unternehmen auf der einen Seite und der Kostenschraube auf der anderen Seite.*

*Ganz bewusst hat die Verwaltung deshalb versucht 2010 ohne große Erhöhungen auszukommen. Zum einen wollten wir die Bevölkerung und schwächelnde Unternehmen nicht weiter belasten und uns auf der anderen Seite keine Zuschüsse verbauen. Aufgrund sinkender Steuereinnahmen und stark, sowie schnell steigender Sozialausgaben, steuern die Kommunen auf ein nie dagewesenes Rekorddefizit zu. Allein das Minus im ersten Halbjahr 2010 war größer als im gesamten Jahr 2009! Es darf nicht soweit kommen, dass wir mangels Masse nicht mehr investieren können und unseren Verpflichtungen nur halbherzig nachkommen können. Das Tal der Tränen muss ein Ende haben oder wir sind gezwungen uns von Aufgaben zu trennen.*

*In der Haushaltsplansystematik ist nach der Unterscheidung von Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben eine weitere Differenzierung mit den Bereichen Vermögenshaushalt, welcher die Investitionen beinhaltet, sowie dem Verwaltungshaushalt, welcher die jährlich wiederkehrenden Ausgaben beinhaltet, vorhanden.*

*2011 wird im Bereich Investitionen der Löwenanteil im Bereich Ortskernsanierung mit dem Rathaus incl. Marktplatz bestritten. Größere Beträge sind nur noch bei den Umlagen der beiden Zweckverbände für die Abwasserbeseitigung und dem Hochwasserschutz sowie bei den Grundstücksgeschäften eingestellt. Dies spiegelt sich auch im Volumen des Vermögenshaushalts mit nur 4.768.600 Euro wieder. Weitere Projekte fielen dem Rotstift zum Opfer*

*Der Verwaltungshaushalt hat ein Volumen von 19.419.100 Euro!  
Es lohnt sich deshalb diesen genauer unter die Lupe zu nehmen.  
Allein an der Tatsache, dass auf der Ausgabenseite der größte Posten Umlagen mit 6,2 Mio. Euro was 25,6 % des Gesamthaushalts entspricht zu Buche schlägt zeigt, wie wir von gesetzlichen Vorgaben abhängig sind! An zweiter Stelle stehen die Personalkosten mit 21,5 % was 5,2 Mio. Euro entspricht und somit unter den 25 % liegen, welche beim Studium als Schallmauer gelehrt werden. Erst dann kommen die Baumaßnahmen mit 3,5 Mio. Euro sowie die inneren Verrechnungen und Betriebsausgaben mit 3,1 bzw. 3 Mio. Euro.*

*Ich möchte Ihnen in meinen Ausführungen verdeutlichen, weshalb wir ein großes Einnahmenproblem haben, nicht auf einmalige Investitionen schimpfen sollten und hierzu den Vergleich mit dem Jahr 2001 ziehen. Anhand der Entwicklungen der letzten 10 Jahre wird für jeden deutlich wo die Reise hinführt.*

*2001 haben wir in Leingarten 10.070 Einwohner also exakt 900 weniger als aktuell.*

*Im Einzelplan 0 des Verwaltungshaushalts stehen u. a. Personalkosten.  
Hier ist festzustellen, dass in der letzten Dekade die Gesamtausgaben von 3,8 Mio. Euro auf 5,2 Mio. Euro angewachsen sind. Die Gründe hierfür findet man sehr schnell. Wir haben bei unseren Pflichtaufgaben und freiwilligen Angeboten aufgrund von Nachfrage aus der Bevölkerung, Gesetzesänderungen und unserem Wachstum Anpassungen vornehmen müssen. Von der Jugendmusikschule, Volkshochschule, Bauhof, Kindergarten, Hort an der Schule, Ganztageschule, Schulsozialarbeit bis zu den Bädern sind nahezu alle Bereiche betroffen.*

*Wir sind im letzten Jahrzehnt nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ gewachsen, was auch mit höheren Personalkosten einher geht. So sind in der Rathausverwaltung die Ausgaben durch drei Stellenstreichungen und einer Neubesetzung von 1,08 Mio. Euro auf 1,259 Mio. Euro gestiegen. Bei einem Einwohnerzuwachs von 9 % haben sich die Personalkosten incl. aller Tarifierhöhungen lediglich um 16 % erhöht was faktisch einem Gleichstand entspricht! Bei den Statistiken des Bundes der Steuerzahler belegen wir in unserer Größenklasse deshalb einen guten vorderen Platz.*

*Beim EPL 2 ist festzustellen, dass sich die Schülerzahlen der Grundschulen von 478 Grundschulern 2001 auf aktuell 426 und somit um 11 % reduziert haben. Bei der Hauptschule ist das Bild dramatisch. Besuchten 2001 272 Kinder die Eichbottschule so sind es aktuell in der HWKR nur noch 178 was ein Verlust von 35 % bedeutet. Dass sich aber Schule und die Erwartungen sowie die Bedürfnisse der Eltern gewandelt haben, sieht man an der Tatsache, dass wir 2001 17.900 Euro an Personalkosten bei der Kernzeitenbetreuung hatten und 2011 39.000 Euro veranschlagen. 2001 gab es keinen Hort an der Schule, keine Ganztageschule und keine Schulsozialarbeit! In Summe belasten allein diese 3 Positionen die Personalkosten des Haushalts 2011 mit 222.600 Euro!*

*Der EPL 3 beinhaltet die Bereiche Jugendmusikschule und Bücherei.  
Die Personalkosten konnten hier weitestgehend gehalten werden! Die jährlichen Defizite liegen hier bei rund 85.000 Euro sowie ca. 120.000 Euro.*

*Im EPL 4 zeigt sich, dass die demografische Keule uns voll trifft und jede Generation ein Drittel kleiner ist als die vorherige. Hatten wir 2001 noch 434 Kindergartenkinder so sind es heute 335 Kinder was einem Minus von 99 Kindern entspricht. Gleichzeitig sind die Personalkosten von 1,073 auf 1,424 Mio. Euro angestiegen. Der Landeszuschuss stieg von ca. 306.000 Euro auf 510.000 Euro, was aber die jährlichen Kosten bei weitem nicht deckt. Unser Zuschussbedarf stieg von 744.300 Euro auf 1.428.000 Euro an! Hinzu kommt noch der Kostenblock Kindergarten Hafnerstraße der sich von 104.000 Euro auf 230.000 Euro mehr als verdoppelt hat. Einen Kinderhort für die 0 – 3 jährigen gab es 2001 nicht. Hier ergeben sich für die 45 Plätze Personalkosten von 397.700 Euro, was nach Abzug des Landeszuschusses ohne die Elternbeiträge eine Lücke von 161.700 Euro bedeutet.*

*Der EPL 5 zeigt, dass sich die Defizite im Verwaltungshaushalt beim Freibad 2001 von 125.000 Euro auf 182.000 Euro 2011 stetig vergrößern. Auch beim Hallenbad stiegen die laufenden Defizite von jährlich 150.000 Euro auf 173.300 Euro an. Wohlgermerkt sind bei den Bädern hier keine Investitionen sondern nur der laufende Betrieb*



*berücksichtigt! Auch im Bereich der Grünanlagen haben sich die jährlichen Kosten von 160.000 auf 315.000 Euro fast verdoppelt.*

*Im EPL 7 stieg das Defizit im Bestattungswesen in der letzten Dekade von 135.000 Euro auf 197.500 Euro jährlich an. Ebenso bei der Stadtbahn, wo vor 10 Jahren noch 57.800 Euro Defizit standen, sind heute 124.600 Euro zu berappen. Im Bauhof hat sich der Flächenzuwachs mit steigenden Personalkosten von 529.600 Euro auf 764.200 Euro ebenso bemerkbar gemacht.*

*Der EPL 9 hat lediglich zwei Seiten, welche es aber in sich haben. Lassen Sie mich mit der Kreisumlage beginnen. Wir haben trotz eines Rückgangs der Arbeitslosenzahlen im ersten Halbjahr 2010 eine Steigerung bei den Sozialausgaben in der BRD von 8,1 % auf 21,2 Mrd. Euro. Diese, Investitionen in Kliniken sowie die Stadtbahn Nord und Kostensteigerungen in zahlreichen weiteren Bereichen, führen zu einer Erhöhung des Hebesatzes der Kreisumlage um 4 Punkte auf 32,5 Punkte.*

*Bei einer gesunkenen Steuerkraft von Minus 12,7 % in Leingarten ergibt das für uns in Summe einen Betrag von ca. 3,2 Mio. Euro Kreisumlage, ähnlich wie 2010. Ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir vor 10 Jahren noch ca. 1,7 Mio. Euro Kreisumlage zu bezahlen hatten! Eine Steigerung von 88 % in 10 Jahren ist beängstigend hoch und darf sich in die Zukunft in diesem Maße nicht fortschreiben, damit die Kommunen weiterhin handlungsfähig sein können.*

*Zumal wenn man gegenüberstellt, dass im gleichen Zeitraum die Zuschüsse von 721.000 Euro nur auf 1.089.000 Euro gestiegen sind!*

*Ganz bewusst hat die Verwaltung versucht 2010 ohne Erhöhungen der Hebesätze auszukommen. Zum einen wollten wir die schwächelnden Unternehmen nicht weiter belasten und uns auf der anderen Seite keine Zuschüsse verbauen, auch wenn diese teilweise deutlich kleiner ausfielen als veranschlagt. Mit Blick auf Massenbachhausen und Jagsthausen sind wir aber dann froh, überhaupt etwas bekommen zu haben.*

*Bei allen Bemühungen kommen wir aber nicht umhin, Ihnen vorzuschlagen die Hebesätze 2011 bei den Grundsteuern jeweils um 50 Prozentpunkte und bei der Gewerbesteuer um 20 Prozentpunkte anzuheben.*

*Schaut man sich die Kommunen zwischen 8.000 und 12.000 Einwohner im Landkreis an, so stellt man fest, dass wir hier mit unseren vorgeschlagenen Hebesätzen voll im Trend liegen. Denn hier liegen die Durchschnitte bei den Grundsteuern bei ca. 380 und bei der Gewerbesteuer bei 364. Hierzu sei angemerkt, dass wir nicht wissen wer alles für 2011 noch erhöhen wird!*

*Um es noch einmal ganz klar zu formulieren, bei dem Aufgabenkatalog den wir haben benötigen wir eine bessere Finanzausstattung! Die anspringende Konjunktur hilft uns vorerst leider nicht aus der Misere.*

*Mit diesem Überblick möchte ich es an dieser Stelle bewenden lassen, denn ich bin mir sicher, Sie haben verstanden was ich damit zeigen wollte. Wir können und wollen die Verschuldung nicht weiter hochtreiben, haben auf der anderen Seite die Infrastruktur unserer Gemeinde zu erhalten und sind gezwungen diese weiter auszubauen.*

*Es gibt für uns nur zwei Möglichkeiten – entweder Standards abbauen und Einrichtungen schließen oder die Finanzausstattung der Gemeinde verbessern. Bei einer Schließung wären zwar beachtliche Einsparungen zu erzielen, welche aber mit einem deutlichen Abfall an Wohn- und Lebensqualität erkaufte würden. Wir möchten weiterhin Bäder, Weiterbildungseinrichtungen, Sportanlagen sowie gute ÖPNV-Angebote im Ort. Deshalb muss jeder Bereich seinen Beitrag zum Sparen bringen und die Erhöhungen der Hebesätze werden vorgeschlagen. Es darf künftig keine heiligen Kühe, auch im Bildungsbereich, mehr geben!*

*Mein Appell geht an die große Politik, die Kommunen nicht weiter im Regen stehen zu lassen. Ohne ein Umdenken bei Bund und Land wird die kommunale Selbstverwaltung ausgehöhlt und wir verlieren den Spielraum für unsere Bürger maßgerechte Angebote zu schneiden. Angebote die für ein großes Plus an Heimat, Wohlfühlen und Ortsverbundenheit stehen.*

*Die nächste Dekade wird aufgrund der demografischen Entwicklung sowie der Globalisierung und deren Folgen größere Herausforderungen als die letzte für uns bringen. Hier wird es mehr denn je notwendig sein, sich anzupassen, alles kritisch zu hinterfragen und vermutlich sich von Liebgewonnenen zu trennen. Da tröstet es nicht viel, dass vermutlich über 80 % der Kommunen Ihren Haushalt auch nicht ausgleichen können.*

*Hinzu kommt ein Investitionsstau bei den Kommunen in der BRD von 75 Mrd. Euro! Übrigens sind allein 48 Mrd. Euro pro Jahr in unserem Staat notwendig um den Substanzerhalt bei der Infrastruktur zu gewährleisten. Seit der Wiedervereinigung haben Bund, westliche Bundesländer und Gemeinden über den Solidarpakt mehr als 300 Mrd. Euro an die Länder östlich der Elbe gezahlt. Nun so meine ich, müssen wir diese Zahlungen zumindest reduzieren, damit wir uns nicht schlechter stellen als die die wir fördern wollen!*

*Wir können noch weitermachen mit dem Blick in die schwierige Zukunft, denn das Bankenabkommen Basel III wird uns schlechtere Kredit-konditionen bescheren. Die Verschuldung des Bundes ist so groß, dass man vom Abtragen schon gar nicht mehr redet.*

*Auf Ebene der EU stehen die nächsten Schuldenstaaten vor der Tür, bei der ärztlichen Versorgung im Ort müssen wir aktiv werden und beim Thema Energie tun sich auch neue Herausforderungen auf. Gebührenanpassungen und Steuererhöhungen werden weiter auf der Tagesordnung erscheinen. Deshalb wird es wohl mit kosmetischen Eingriffen nicht getan sein, die Aufgaben der Zukunft zum Wohle unserer Bevölkerung bewältigen zu können.*

*Beim Nachtragshaushalt 2010 wurde wieder deutlich, wie unkalkulierbar die Entwicklung der Gewerbesteuer ist. Erst in den letzten Tagen konnten wir aufgrund einer großen Nachzahlung Entwarnung geben. Es würde uns freuen, wenn wir 2011 nicht so lange warten müssten, um wenigstens die Planzahlen zu erreichen.*

*Haushaltsansätze sind immer ein Stückweit Prognosen und diese sind schon deshalb schwierig, weil Sie in die Zukunft gerichtet sind. Hoffen wir, dass es nicht schlimmer wird als in unseren Annahmen.*

*Mein Dank deshalb an alle die an der Erstellung des Haushaltsentwurfs 2011 nach bestem Wissen und Gewissen mitgearbeitet haben.*

*In den nächsten Wochen wird nun vom Gemeinderat der Haushaltsentwurf geprüft und durchleuchtet werden. Die Verwaltung steht hierzu, wie in den vergangenen Jahren auch, in gewohnter Weise zur Verfügung. Besprechungstermine mit dem Kämmerer werden wie in jedem Jahr angeboten. Haushaltsanträge sind bis spätestens 09. Januar 2011, 24:00 Uhr, zu stellen.*

*In diesem Sinne wünsche ich uns ergebnisorientierte Beratungen und weise Beschlüsse.“*

## **10. Bekanntgaben**

### **a) Nichtöffentliche Beschlüsse**

Die nichtöffentlichen Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am 29. Oktober 2010 wurden im Amtsblatt der Gemeinde am 11. November 2010 öffentlich bekannt gemacht.

### **b) Bewilligungsbescheid Ausgleichstock**

Dem Gremium wurde der Bewilligungsbescheid für Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock 2010 mit einem Zuschussbetrag in Höhe von 50.000 Euro bekannt gegeben.

### **c) Gehweg Nordheimer Str. 26**

Bürgermeister Ralf Steinbrenner gab bekannt, dass der Verwaltung auf Nachfrage mitgeteilt wurde, dass der Gehwegbelag noch vor Weihnachten repariert werden soll.

### **d) Neubau Rathaus Leingarten**

Der Vorsitzende gab nachträglich bekannt, dass für den Neubau des Rathauses Ende Januar ein kleines Richtfest geplant sei. Im Frühjahr sollen dann auch die ersten Baubesichtigungen stattfinden. Der Einweihungstermin mit einem Festakt und zwei Tagen der offenen Tür soll spätestens vom 18. – 20. November 2011 sein.

## **11. Anfragen**

### **a) Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofssatzung**

Eine Rednerin stellte die Frage, ob es sich bei den Lebenspartnerschaften um alle oder nur um eingetragene Lebenspartnerschaften handle.

Die Verwaltung sagte eine schriftliche Stellungnahme zu.

### **b) Bänke bei den Eichbottseen?**

Ebenfalls wollte die Rednerin wissen, warum die Bänke bei den Eichbottseen abmontiert wurden.

Bürgermeister Steinbrenner erwiderte, dass diese regelmäßig über die Wintermonate eingelagert und für das Frühjahr neu gestrichen werden.

### **c) Straßenbeleuchtung Ecke Heuchelbergstraße/Schillerstraße**

Ein Redner bat um Überprüfung der Straßenbeleuchtung an der Ecke Heuchelbergstraße/Schillerstraße.

Die Verwaltung sagte Klärung zu.

### **d) Beleuchtung an der Lorenzkirche**

Ein Redner teilte mit, dass die Beleuchtung an der Lorenzkirche ebenfalls defekt sei.

Die Verwaltung erwiderte, dass diese Beleuchtung zusammen mit der Marktplatzbeleuchtung aufgrund der Baustelle stillgelegt werden musste. Die Verwaltung sagte aber Klärung des Problems zu.

**Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Personalangelegenheiten: Die fristgerechte Kündigung einer Mitarbeiterin wurde beschlossen.  
Der Vorsitzende gab bekannt, dass der Personalrat der vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung am 23.11.2010 gewählten Bewerberin für die Stelle des Hauptamtsleiters zugestimmt habe und diese die Wahl annimmt.  
Die Stelle wird zum 01.01.2011 angetreten.

Einige Bekanntgaben und Anfragen beschlossen die Sitzung.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 23. November 2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Personalangelegenheiten: Die Stelle des Hauptamtsleiters wurde neu besetzt.

Grundstücksangelegenheiten: Einem Kaufangebot für einen Bauplatz im Neubaugebiet wurde zugestimmt.  
Mehrere Kaufoptionen für Bauplätze wurden bewilligt.  
Dem Verkauf eines Gemeindegrundstücks wurde zugestimmt.

Einige Bekanntgaben beschlossen die Sitzung.